

Statuten

des
Vereins

„ATTERSEE GOLFCLUB WEYREGG“

Gegründet 2001

Statuten

des eingetragenen Vereins

„ATTERSEE GOLFCLUB WEYREGG“

ZVR 807959436

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ATTERSEE GOLFCLUB WEYREGG“ und hat seinen Sitz in Weyregg am Attersee.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins, der nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinn der Bundesabgabenordnung ist, liegt in der Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Golfsports. Durch die Tätigkeit des Vereins soll dieser seinen Mitgliedern, wie auch der allgemeinen Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend, das Erlernen und die Ausübung dieses Sports ermöglichen und talentierten Jugendlichen die notwendige Förderung zur Perfektion dieses Sports angedeihen lassen.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- 1- die Errichtung der erforderlichen Sportanlage und Infrastruktur zu ermöglichen und zu unterstützen; eine fertiggestellte Sportanlage zu erhalten und den jeweiligen Erfordernissen anzupassen und entsprechend dem Bedarf auszubauen.
- 2- die Führung von Hilfsbetrieben , die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind.
- 3- durch Beteiligung an Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand dem eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes zur Erreichung des Vereinszweckes gleichzusetzen sind.
- 4- Die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten, die Veranstaltung von Turnieren, die Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Verbänden und die Teilnahme an deren Aktivitäten.

§4 Aufbringung der Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- 1- Aufnahmegebühren der in den Verein eintretenden Mitglieder
- 2- Jährliche Mitgliedsbeiträge
- 3- Etwaige Überschüsse aus Hilfsbetrieben
- 4- Einnahmen aus Beteiligungen
- 5- Außerordentlichen Mitgliedsbeiträgen
- 6- Spenden und Sponsorbeiträgen
- 7- Einnahmen aus Greenfee, Nenngeld und sonstigen Dotationen

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.

In ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder dürfen diese keinerlei Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereines oder seiner Hilfsbetriebe erhalten.

§5 Mitglieder

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1- ordentlichen Mitgliedern
- 2- jugendlichen Mitgliedern
- 3- Studentenmitgliedern
- 4- außerordentlichen Mitgliedern
- 5- Zweitmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die in den Verein aufgenommen wurden und die jeweils geltende Eintrittsgebühr erlegt, sowie den für ordentliche Mitglieder vorgesehenen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, eine vorgesehene Eintrittsgebühr erlegt haben und den für jugendliche Mitglieder vorgesehenen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Auf Antrag werden jene Personen als Studentenmitglieder geführt, die das 27. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und eine Inskriptionsbestätigung beibringen.

Außerordentliche Mitglieder wie z.B.. Firmenmitgliedschaften etc. also Mitgliedschaften die auch mit einer Spielberechtigung auf den vereinseigenen Anlagen verbunden sind, können nur von der Generalversammlung beschlossen werden.

Außerordentliche Mitgliedschaften, die keine Spiel oder Stimmberechtigung bedingen sowie auch keine Veränderung des Mitgliedsstatutes von vorhandenen Mitgliedern ergeben, die also einer wirtschaftlichen Vereinbarung, Förderung des Vereins gleichzusetzen sind, wie z. B.: „Hotelmithgliedschaften“, „ruhende Mitgliedschaften“ etc., können vom Vorstand im Rahmen seiner Vereinsführung festgelegt werden.

Zweitmitglieder sind Personen, die eine gültige und aufrechte Mitgliedschaft in einem anderen dem ÖGV oder entsprechenden ausländischen Organisation angehörenden Verein nachweisen können.

§6 Aufnahme, Gebühren und Beiträge, Beendigung der Mitgliedschaft

Wer sich um die Aufnahme in den Verein bewirbt, muss ein schriftliches Ansuchen an diesen stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Eintrittsgebühren, die jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie die Übertrittsgebühren für Veränderung des Mitgliedsstatus, werden von der jährlichen Generalversammlung beschlossen.

Bei der Festsetzung der Eintrittsgebühren und der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist darauf zu achten, dass für jugendliche Mitglieder entsprechend geringe Gebühren festgesetzt werden.

Die Eintrittsgebühren sind bei Aufnahme in den Verein zu bezahlen. Die Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Jahr im Voraus bis spätestens 01. 03. zu entrichten.

Mitglieder, die aus dem Verein austreten oder ihren Mitgliedsstatus verändern wollen, müssen dies dem Verein schriftlich bis 30.09. des Jahres mitteilen, andernfalls sie für das nächste Jahr den bisherigen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen haben. Die Spielberechtigung entsteht erst nach Bezahlung aller fälligen Beiträge.

Jedes Mitglied hat das Anrecht auf eine einmalige kostenlose (ausgenommen ÖGV Abgaben) Ruhendmeldung der Mitgliedschaft. Die Ruhendmeldung muss fristgerecht bis 30.09. der laufenden Saison in schriftlicher Form eingereicht werden und hat sodann Gültigkeit ausschließlich für die darauffolgende Spielsaison. Sollte innerhalb dieser eine Kündigung der Mitgliedschaft nicht erfolgen, lebt diese automatisch wieder voll auf.

Alle Preise für Mitgliedschaften werden jährlich mit dem VPI angepasst. Ausgangsbasis ist der VPI2010 mit August 2014.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod des Mitgliedes
- durch den erklärten Austritt des Mitgliedes
- durch Streichung des Mitgliedes

Der Vorstand des Vereines kann die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses mit ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedsbeiträgen trotz eingeschriebener Mahnungen länger als 6 Monate in Verzug gerät.

- durch Ausschluss des Mitgliedes durch einen vom Schiedsgericht gefällten Schiedsspruch.

§7 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch einen vom Vereinsschiedsgericht gefällten Schiedsspruch oder durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist berechtigt, beim Schiedsgericht den Ausschluss eines Mitgliedes zu beantragen, das den guten Ruf des Vereines schwerwiegend schädigt oder die Anordnungen des Vorstandes, die sich auf die Hausordnung des Vereinslokales oder die Spielordnung der Golfanlage stützen wissentlich und beharrlich nicht befolgt oder sonst schwerwiegende Verfehlungen begeht, die geeignet sind, den Verein oder einzelne seiner Mitglieder ideell oder materiell zu schädigen.

§8 Rechte der Mitglieder

Den ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern mit dem zum Zeitpunkt der Generalversammlung vollendeten 16. Lebensjahr steht das aktive und passive Wahlrecht und damit auch das Stimmrecht in der Generalversammlung zu und somit können diese Anträge an die Generalversammlung stellen. Alle Mitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen.

Sämtlichen Mitgliedern steht das Recht zu, das Vereinslokal, die Golfanlage und sonstige Einrichtungen im Rahmen der Haus- und Spielordnung zu benützen und Gäste einzuladen. Hinsichtlich der Spielberechtigung auf dem Golfplatz kommt jedoch der Spielordnung besondere Bedeutung zu und können Mitglieder und Gäste diesen nur dann benützen, wenn sie die in der Spielordnung festgelegten Voraussetzungen wie Platzreife, Alter und Handicap auch erfüllen. Hinsichtlich der Spielberechtigung von Gästen entscheidet der Vorstand endgültig. Spielberechtigung für Mitglieder werden von einem dazu bestimmten Vorstandsmitglied, vorzugsweise dem Sportwart, gemeinsam mit einem für den Verein tätigen anerkannten Golflehrer erteilt. Wird einem Mitglied die Spielberechtigung am Golfplatz nicht erteilt oder diese vom Vorstand entzogen, so steht dem Mitglied das Recht zu, darüber eine Entscheidung des Schiedsgerichtes zu verlangen.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10 Die Generalversammlung

- 1- Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich spätestens bis zum Saisonstart (01.04.) vom Vorstand einberufen. Davon sind sämtliche Mitglieder schriftlich zumindest 4 Wochen vorher zu verständigen. Die Verständigung muss die detaillierte Tagesordnung sowie die dazu notwendigen Unterlagen enthalten. Eine Verständigung mittels eMail ist zulässig.
- 2- Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen vier Wochen stattzufinden, wenn der Vorstand oder die ordentliche Generalversammlung dies beschließt, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder sowie auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- 3- Für die Einberufung der Mitglieder gelten dabei die gleichen Kriterien wie für die ordentliche Generalversammlung.
- 4- Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Solche Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 5- Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6- Die Generalversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind nur persönlich anwesende Mitglieder, das Stimmrecht ist also nicht übertragbar. Ist die zur Beschlussfähigkeit nötige Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so kann nach Ablauf einer halben Stunde eine neuerliche Generalversammlung abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Über einen Beschluss auf Auflösung des Vereins kann jedoch nur dann abgestimmt werden, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dieser Beschluss kann auch nur mit 75% Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst werden.
Beschlüsse über eine Änderung der Statuten können nur bei Anwesenheit von 10% der stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 7- Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident und in dessen Abwesenheit ein vom Vorstand hierzu designiertes Vorstandsmitglied.
8. Über Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1- Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Vorstandsmitglieder
- 2- Die Wahl der Rechnungsrevisoren und ihrer Ersatzmänner
- 3- Die Wahl der Schiedsrichter
- 4- Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge
- 5- Änderung der Statuten
- 6- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Budgets für das laufende Vereinsjahr
- 7- Genehmigung von Ausgaben, die nicht in einem genehmigten Budget enthalten sind und den Budgetrahmen um mehr als 10% übersteigen.
- 8- Genehmigung von Kreditaufnahmen, wenn diese in einem Jahr Euro 30.000.- übersteigen.
- 9- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Revisoren und Verein.
- 10- Festsetzung von außerordentlichen Mitgliedsbeiträgen oder Mitgliederumlagen in welcher Höhe auch immer.
- 11- Beschlussfassung über Maßnahmen, die die Vereinsstruktur wesentlich verändern, sowie Beschlussfassung über neue außerordentliche Mitgliedsarten.
- 12- Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Vereinsjahr.
- 13- Beschlüsse über an die Generalversammlung gestellten Anträge.
- 14- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Der Vorstand

Die Angelegenheiten und die Führung der Vereinsgeschäfte werden durch den Vorstand ehrenamtlich besorgt. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und mindestens fünf weiteren, höchstens jedoch neun Vorstandsmitgliedern. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder haben sowohl das aktive wie auch das passive Wahlrecht.

Der gesamte Vorstand, dem nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder angehören können, wird durch die Generalversammlung gewählt. Zur Abstimmung gelangen dabei Wahlvorschläge, die einen statutengemäßen Vorstand beinhalten, das heißt, einen Personenkreis von mindestens 7, höchstens 9 Personen, wobei je eine als Präsident und als Vizepräsident namhaft zu machen ist.

Jedenfalls ein Wahlvorschlag ist vom amtierenden Vorstand zu erstellen und in die Tagesordnung der Generalversammlung aufzunehmen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, Wahlvorschläge sowie andere Anträge an die Generalversammlung zu stellen, soweit diese die oben angeführten Voraussetzungen erfüllen und von den im Wahlvorschlag angeführten Personen zum Zeichen ihrer Zustimmung, eine etwaige Wahl anzunehmen, unterzeichnet sind.

Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so wird über diesen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen abgestimmt. Sollte dieser Vorschlag die Mehrheit nicht erreichen, so kann darüber nach einer Bedenkzeit nochmals abgestimmt werden.

Erreicht dieser Wahlvorschlag auch dann keine Mehrheit, muss innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Werden 2 oder mehrere Wahlvorschläge eingebracht und erreicht bei einer ersten Abstimmung keiner der Wahlvorschläge die Mehrheit der anwesenden Stimmen, so ist in einer Stichwahl zwischen den beiden

Wahlvorschlägen, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, nochmals abzustimmen. Dabei gilt jener Vorschlag als gewählt, der mehr Stimmen erhält.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei allen Wahlvorgängen die Stimme des Vorsitzenden.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. Wird durch Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder die Mindestzahl von 7 unterschritten, so ist der Vorstand verpflichtet, eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern in den Vorstand zu kooptieren. Über die so berufenen Vorstandsmitglieder ist in der jeweils nächsten Generalversammlung, jeweils einzeln, mit einfacher Mehrheit der Für- und Gegenstimmen abzustimmen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung und Verwaltung des Vereines sowie dessen Vermögen und entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Generalversammlung bedürfen oder durch diese bereits beschlossen wurden.

Hinsichtlich der Finanzgebarung ist der Vorstand an das von ihm erstellte und von der Generalversammlung jährlich zu genehmigende Jahresbudget gebunden, wobei Überschreitungen bis 10% außer Acht zu lassen sind.

Nach außen hin wird der Verein bei allen wesentlichen Rechtsgeschäften gegenüber Behörden und langfristigen Vertragspartnern durch den Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten. Für alltägliche Geschäfte, insbesondere solche, die in den Aufgabenkreis eines bestimmten Vorstandsmitgliedes fallen, kann dieses vom Vorstand ermächtigt werden, diese selbständig abzuwickeln. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch Angelegenheiten, die in die Entscheidungsbefugnis der Generalversammlung fallen, in eigener Verantwortung zu entscheiden. Nachträglich ist jedoch die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen.

Der Vorstand erledigt seine Aufgaben und fasst seine Beschlüsse unter anderem in Vorstandssitzungen. Den Vorsitz führt dabei der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, bei dessen Abwesenheit ein vom Präsidenten dazu berufenes Vorstandsmitglied. Eine Vorstandssitzung ist auch immer dann abzuhalten, wenn zumindest zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Bei Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das bis zur Einberufung der nächsten Vorstandssitzung an die Vorstandsmitglieder versandt werden muss. Eine Vorstandssitzung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei der jeweils ersten Vorstandssitzung einer Funktionsperiode muss der Vorstand aus seinen Reihen einen Schatzmeister und einen Schriftführer wählen.

Darüber hinaus soll der Vorstand für die wesentlichen Aufgabengebiete wie „Finanzen“, „Platzbetreuung“, „Sport“ usw. Vorstandsmitglieder bestimmen, die in diesen ihren Geschäftsbereichen eigenverantwortlich tätig sein sollen und für die laufenden Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich die Entscheidungsbefugnis haben.

Der Vorstand hat jeweils bis zum Saisonstart (01.04.) den Jahresabschluss für das vergangene Vereinsjahr, das vom 01.01. – 31.12. geht, zu erstellen und den Revisoren zur Prüfung vorzulegen.

Der Vorstand hat bis zum Saisonstart (01.04.) eines jeden Jahres ein Jahresbudget für das laufende Vereinsjahr zu erstellen und gemeinsam mit dem Jahresabschluss der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Vorstand trifft unter anderem alle Entscheidungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Führung des Vereines stehen. So setzt er unter anderem Spielgebühren und Greenfees für Gäste fest und trifft auch sonst alle Entscheidungen, die für den Verein wirtschaftlich notwendig oder vorteilhaft erscheinen. Der Vorstand ist auch zu Entscheidungen berechtigt, die, zeitlich beschränkt, die Möglichkeit der Mitglieder zur Benützung der Vereins- und Golfanlagen einschränkt, sofern diese Maßnahmen für den Verein wirtschaftlich notwendig oder vorteilhaft sind.

§ 14 Außerordentliche Belastung von Mitgliedern

Beschlüsse der Generalversammlung über außerordentliche Belastung der Mitglieder, wie z.B.: einmalige Umlagen, Übernahme von Haftungen etc. sind nur dann möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung aller Mitglieder gegeben ist. Insbesondere bei Haftungsübernahmen durch Mitglieder ist darauf zu achten, dass Mitglieder, die bereits ein- oder mehrmals zur Übernahme von Haftungen herangezogen wurden, erst dann wieder zu Haftungen verpflichtet werden, wenn alle anderen ordentlichen Mitglieder bereits den gleichen Verpflichtungen nachgekommen sind.

§ 15 Revisoren

In der ordentlichen Generalversammlung werden für das jeweils nächste Vereinsjahr zwei Revisoren und zwei Ersatzmänner gewählt, denen vom Vorstand der Jahresabschluss und die Rechnungen des Vereins drei Wochen vor Abhaltung der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen sind. Die Revisoren dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§ 16 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereininterne Schiedsgericht berufen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Gültigkeit

Mit Annahme diese Statuten durch die Generalversammlung treten die Statuten in Kraft.

§ 18 Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Beschließt die Generalversammlung statutengemäß die Auflösung des Vereins, hat sie drei Liquidatoren zu bestellen und einen Beschluss zu fassen, wem nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zufallen soll. Soweit dies möglich und erlaubt ist, soll dies einer Organisation zufallen, die gleiche Zwecke wie der Verein verfolgt. Ist dies nicht möglich soll das Vereinsvermögen einem karitativen Zweck zugeführt werden.